

## **Stellungnahme des Verbands Privater Hochschulen zu CETA und TTIP auf dem Fachgespräch der KMK am 16.11.2015 in Berlin**

### **4. Themenkreis Hochschule**

1. Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen (siehe EU-Papier) können die Hochschulen aus dem Geltungsbereich von CETA und TTIP ausgenommen werden. Die Mitgliedsstaaten können nach den Vorstellungen der EU auch weiterhin Monopole und Genehmigungsvorbehalte im Hochschulwesen vorsehen und die staatlichen Hochschulen können nach wie vor öffentlich finanziert werden, ohne dass dies als diskriminierende Bevorzugung angefochten werden könnte. Insofern teilen wir die geäußerten Befürchtungen zu TTIP nicht.

Wir würden wir es allerdings begrüßen, wenn das Hochschulwesen in TTIP einbezogen würde, denn unsere Erfahrungen mit unseren ausländischen Mitgliedshochschulen zeigen, dass sie ein wesentliches Element zur Steigerung von Qualität, Innovationsfähigkeit und Effizienz der Bildung zum Nutzen der Studierenden und der Gesellschaft sein können. Wenn sich die Hochschulen auch im Inland verstärkt dem Wettbewerb durch ausländische Hochschulen stellen müssten, wäre dies auch eine „Willkommenskultur“, ein Beitrag zur kulturellen Bereicherung des deutschen Hochschulsystems und zur Verbesserung seiner internationalen Reputation.

2. Wir begrüßen das Prinzip der Inländergleichbehandlung, weil es dazu beitragen könnte, heute zu beobachtende Diskriminierungen privater Hochschulen in Deutschland abzubauen. Diese sehen wir in der unterschiedlichen Behandlung privater und staatlicher Hochschulen beim Marktzugang (staatlich subventioniertes Studium an staatlichen Hochschulen, Befristung von Genehmigungen und Bürgerschaftsverpflichtungen privater Hochschulen), bei der institutionellen Qualitätssicherung (gilt nur für private Hochschulen, nicht für staatliche Hochschulen), bei der Vertretung in wissenschaftspolitischen Gremien (WR und AR) und bei der staatlichen Förderung nach dem Hochschulpakt in einigen Bundesländern.

Diese Wettbewerbsverzerrung wird verstärkt durch den Versuch von Aufsichtsbehörden, private Hochschulen unter dem Aspekt der sog. „Hochschulförmigkeit“ zur Übernahme für sie systemfremder staatlicher Strukturen und Prozesse zu zwingen, (z.B. bei der Corporate Governance, bei der Übernahme staatlicher Besoldungsregelungen für die Vergütung von Professoren) die zu regulatorisch bedingten finanziellen Mehrbelastungen führen, ohne dass eine finanzielle Kompensation durch den Staat erfolgt.

Dies kann bei einer Marktöffnung für im Ausland zugelassene Hochschulen durch TTIP zu einer Inländerdiskriminierung deutscher privater Hochschulen führen, da nach dem bisherigen Stand von TTIP für sie im Gegensatz zu den ausländischen Privathochschulen der Anspruch auf gerechte und billige Behandlung durch deutsche staatlichen Institutionen nicht gilt.

Insbesondere wäre nach dem derzeitigen Stand deutschen Privathochschulen der Rechtsweg bei Inländerdiskriminierung zu den nach TTIP eingerichteten Schiedsgerichten oder Handelsgerichtshöfen versperrt.

Wir sind allerdings nicht der Meinung, dass dies ein Argument gegen TTIP und die Marktöffnung im Hochschulbereich ist, sondern ein Argument für den Abbau diskriminierender Regelungen für private Hochschulen in Deutschland.

3. Wir sind der Meinung, dass überwiegend privat finanzierte private Hochschulen nicht von TTIP und CETA ausgenommen werden können. Als private, im Wettbewerb stehende Unternehmen mit privater Rechtsform fallen sie nicht unter die öffentlichen Dienstleistungen (public services).
4. Wir gehen nicht davon aus, dass Nutzerbeiträge an Hochschulen, wie sie in den meisten Ländern üblich sind, als schrankenlose Kommerzialisierung der Bildung gewertet werden können.

Die privaten Hochschulen sind in der weit überwiegenden Mehrheit gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Studienbeiträge dienen bei ihnen zweckgerichtet der Finanzierung von Lehre und Forschung und nicht der Gewinnerwirtschaftung. Wir sehen in Nutzerbeiträgen für Hochschulen eher eine Chance, um die von den staatlichen Hochschulen immer wieder beklagte Unterfinanzierung zu reduzieren und den teilweise zu beobachtenden „moral hazard“ bei der Inanspruchnahme beitragsfreier Bildungsleistungen an staatlichen Hochschulen zu bekämpfen. Dies könnte auch dazu beitragen, die dort im Vergleich mit den privaten Hochschulen deutlich höhere Abbruchquote zu senken.

5. Wir sprechen uns klar für den gesetzlichen Schutz akademischer Titel aus. Wir glauben nicht, dass durch Schiedsverfahren nach TTIP und CETA dieses international anerkannte Prinzip ausgehebelt wird, wenn dieser Schutz diskriminierungsfrei gestaltet ist. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, alle staatlichen und privaten Hochschulen, ob inländisch oder ausländisch, in Bezug auf die Verleihung solcher Grade gleich streng zu behandeln.

Wir sehen es als diskriminierend an, dass die Berechtigung zur Verleihung akademischer Grade bei ausländischen Hochschulen, die in Deutschland ihre Studienangebote machen wollen, nur an den institutionellen Status als im Herkunftsland anerkannte Hochschule und nicht an die wissenschaftliche Leistung im Inland geknüpft wird. Die Diskriminierungsfreiheit könnte in Deutschland dadurch sicher gestellt werden, dass alle Hochschulen (ob staatlich oder privat, inländisch oder ausländisch) grundsätzlich akademische Grade verleihen können, wenn sie die erforderlichen wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen. Dies könnte durch periodisch wiederkehrende, für alle Hochschulen gleichartige und obligatorische Qualitätssicherungsverfahren gewährleistet werden, in denen überprüft wird, ob die wissenschaftlichen Anforderungen für die Verleihung von akademischen Graden jeweils erfüllt werden.

6. Wir würden die Liberalisierung von annexen Bildungsdienstleistungen, insbesondere der institutionellen und der Programmakkreditierung durch TTIP und CETA begrüßen, zumal sich hier inzwischen ein relevanter Dienstleistungsmarkt entwickelt hat. Das könnte dazu beitragen, dass diese Verfahren rechtsstaatlich einwandfrei, diskriminierungsfrei und staatsfern geregelt würden. Wir glauben, dass auch hier mehr Wettbewerb durch Einbeziehung ausländischer Anbieter zu einer objektiveren, weil staatsferneren Handhabung dieser Verfahren führen könnte.

Anstelle nationaler Akkreditierungsagenturen könnten diese Verfahren z.B. auch durch europäische oder internationale Agenturen durchgeführt werden.